

# Kurzfristige Maßnahmen zur Insolvenzvermeidung

## Steuervorauszahlungen & KSK-Beiträge

Stunden, reduzieren, ggf. auf 0 setzen oder auf Minimalbeiträge.

Es ist extrem wichtig, die eklatanten Einnahmeausfälle, die kommen werden, jetzt zu antizipieren.

- Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung
- Unternehmen, die bei der Umsatzsteuer zur Soll-Versteuerung verpflichtet sind, können auch einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

## Gema:

Aktuell steht die LiveKomm in Verhandlungen mit der GEMA.

Zielsetzung ist das Aussetzen/die Stundung der Pauschalbeiträge zu erwirken.

Wir halten euch auf dem laufenden.

Solltet ihr durch Corona bedingte Liquiditätsengpässe nicht in der Lage sein eure GEMA Beträge zu bezahlen, schreibt bitte unverzüglich eine E-mail an: [Kontakt@gema.de](mailto:Kontakt@gema.de)

**Betreff:** Stundung / Mahnstopp + Kundennr.

Bittet bis auf weiteres um eine Stundung der Beiträge, um zu Verhindern dass ihr ins Mahnverfahren rutscht und weitere Kosten entstehen.

## Betriebsausfallversicherung

### Kann man sich grundsätzlich gegen diese Art "höherer Gewalt" versichern?

Grundsätzlich ist die Veranstaltungsausfallversicherung das Mittel der Wahl, weil sie eine Allgefahrenversicherung ist. Versicherer beschränken dann durch Ausschlüsse den Versicherungsumfang. Zumeist sind z.B. „Seuchen“ ausgeschlossen, können aber auf Wunsch und gegen Mehrbeitrag wieder eingeschlossen werden.

Versichern können sich derzeit Veranstalter (Veranstaltungsausfall), Künstler/Dozenten u.ä. gegen Honorarausfall, Dienstleister als Subunternehmer, die den Ausfall Ihrer Vergütung durch Ausfall der Veranstaltung fürchten.

### Nicht versichert sind hingegen:

- Ausbleiben von Zuschauern aus Angst auf Veranstaltungen zu gehen
- Absagen von Ausstellern aus Angst vor Infektion
- Absage durch den Veranstalter selbst aus eigener Vorsicht (ITB Berlin!)

Mangelndes Besucherinteresse und Mitwirkung des Veranstalters am Abbruch oder Ausfall der Veranstaltung, ohne Eintritt einer versicherten Gefahr nach den Versicherungsbedingungen, sind klassische Ausschlüsse aller Anbieter.

Für die Unternehmen auf beiden Seiten rücken deshalb die Vertragsklauseln in den Mittelpunkt, die die jeweilige Seite vor den Folgen der Nichteinhaltung des Vertrages schützt. Wenn also ein Messeaussteller heute seine Messeteilnahme absagt, wird er keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Standgebühr haben. Anders wäre es, wenn der Messeveranstalter absagt.

### **Was ist versichert?**

- versichert sind alle Kosten und auf Wunsch auch die Gewinne
- bei Honorarausfällen die vertraglich vereinbarten Einnahmen des Künstlers

### **Kann man sich auch jetzt noch - während die Epidemie schon läuft - versichern?**

Aktuell zeichnen europäische Versicherer alle Gefahren nicht mehr, die auf die befürchtete Epidemie gegründet sind oder sein werden (Veranstaltungsverbote als Eingriffe von hoher Hand). Versicherbar sind aber Veranstaltungsausfallrisiken auch weiterhin, auch gegen drohende Seuchen – nur eben nicht wegen des „Corona-Virus“.

### **Wie sehen die Versicherungen aus (Kosten/Leistungen)?**

Die Kosten = Beiträge für solche Policen hängen vor allem von der zu versichernden Kostenhöhe und ggf. des erwarteten Gewinnes ab. Der Versicherungsumfang selbst ist dann die 2. wesentliche Stellschraube. Zusatzklauseln kosten dann eben auch Beitrag!

Auch fließen Art und Größe der Veranstaltung, die Erfahrung des Veranstalters selbst und der Veranstaltungsort in die Risiko- und damit Prämienfindung mit ein. Deshalb sind hier keine pauschalen Aussagen zu treffen, was eine Ausfallversicherung kosten könnte.

### **Wichtig ist:**

Die Mindestprämie am Markt startet bei 119,00€ inkl. Versicherungssteuer.

Also sind auch gering budgetierte Events leicht gegen Ausfallrisiken versicherbar (gerade dort schmerzen Kosten von 10.000€ für ein nicht durchführbare Veranstaltung sehr) - sehr oft wird aber gar nicht angefragt, aus Angst vor den vermeintlichen Kosten.

Die zu zahlenden Prämien oder Beiträge der Versicherung hängen nicht davon ab, wann der Versicherungsschutz beginnt.

Also ist es nur klug und deshalb zu empfehlen, den Versicherungsschutz schon dann herzustellen, wenn alle dafür relevanten Kalkulationspunkte klar sind.

### **Hier einige versicherten Risiken, die selbstverständlich auch heute so gezeichnet werden können:**

Rücknahme von Genehmigungen, Kündigung von Mietverträgen, Wegfall der Location (nicht die

eigene) ohne ausreichende Zeit für ein Ausweichen, Ausfall wichtiger technische Subunternehmer, Extremwetter, Unbespielbarkeit des Platzes durch Witterungsereignisse vor und während der Veranstaltung, Terrorandrohung oder -akte direkt gegen die Veranstaltung oder die Infrastruktur der Umgebung, Attentate oder Attentatsandrohungen, Pietät - die z.B. angesichts von Ereignissen mit Todesfällen das „Feiern“ moralisch verbietet - , Staatstrauer, Ausfall des Topacts (Künstler, Referent o.a.) und ggf. andere Erkrankungen, die sich zu Seuchen und Epidemien entwickeln könnten (mit der Ausnahme Corona- und Sars-Virus).

### **Können sich sekundär Betroffene versichern bzw. wo erhalten sie Kostenersatz (Beispiel: Fahrt zur Messe, Eintrittskarte Konzert/Theater)?**

Wer hier evtl. schon eine Ticketversicherung über eine Ticketplattform hat und deren Bedingungen das hergeben hätte Versicherungsschutz – nicht aber, wenn die Person aus Angst nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

Auch hier wird es auf das Entgegenkommen der Vertragspartner ankommen. Die DB hat bereits angeboten, Eventtickets zu erstatten, wenn die Veranstaltung abgesagt würde.

### **Kreditverbindlichkeiten**

- Mit der Hausbank über die Möglichkeiten einer Tilgungsaussetzung für den Zeitraum der Krise sprechen.
- In diesem Zusammenhang überprüfen, ob die Zinskonditionen noch den aktuellen Marktgegebenheiten angemessen sind und mit der Hausbank über die Möglichkeiten einer Umschuldung sprechen
- Betreuer bei der Bank über die Situation informieren, damit er die reduzierten Kontobewegungen richtig interpretiert.

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

- Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu belegen ist.
- Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wendet Euch direkt an Eure jeweils zuständige Krankenkasse.

### **Verbindlichkeiten ggü GFGH (Getränkefachgroßhändler, weitere Lieferanten)**

Mit euren Lieferanten, bevorzugt GFGH, rechtzeitig in den Dialog gehen, über mögliche Schwierigkeiten, den Verbindlichkeiten in den nächsten Wochen eventuell nicht mehr nachkommen zu können, informieren. Um Stundung der noch offenen Verbindlichkeiten bitten, um ggf nicht ins Mahnverfahren zu rutschen. Weitere Kosten dadurch vermeiden. Gilt auch für Verbindlichkeiten bei Lieferanten für Food, Sanitär etc..

## **Generelle Maßnahmen**

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot - Wenn Ihr Mitarbeiter wegen des Verdachts auf Infektion freistellen müsst, besteht die Möglichkeit einer Entschädigung über das Gesundheitsamt.

Siehe: [https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/09\\_DEHOGA\\_compact/Anlagen\\_2020/BDA-Pandemieleitfaden\\_200302.pdf](https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/09_DEHOGA_compact/Anlagen_2020/BDA-Pandemieleitfaden_200302.pdf)













